



VKKK[®]

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

Satzung

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.“
Rufname ist VKKK Ostbayern e.V.

Der Verein wurde 1989 in Lappersdorf gegründet.
Sitz des Vereins ist 93049 Regensburg, Wilhelmstraße 7a.
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder und Jugendlicher .

Hierunter fallen auch hämatologisch-onkologisch erkrankte Kinder/Jugendliche und ihre Angehörigen (nachfolgend „Betroffene“ genannt).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der Gesundheitspflege unter Berücksichtigung aller hierfür notwendigen Vor- und Nachsorgemaßnahmen, der psychologischen Hilfe, Beratung und Betreuung der Betroffenen.
2. Förderung von Maßnahmen, die einer verbesserten Früherkennung, Diagnostik und Behandlung dienen,; unter Berücksichtigung der jeweils

neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich ihrer Dokumentation.

3. Unterstützung diesbezüglicher Forschungsmaßnahmen.

4. Finanzielle Unterstützung und Förderung kinder-onkologischer Abteilungen, insbesondere der Klinik St. Hedwig Regensburg, des Universitätsklinikums Regensburg sowie der Arbeit des Pater-Rupert-Mayer-Zentrums Regensburg,

5. Einführung, Förderung und Durchführung von Projekten im Sinne einer geeigneten Betreuung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Familien bzw. enger Bezugspersonen.

6. Beratung von Betroffenen, Hilfestellung bei Behördengängen.

7. Durchführung von Seminaren im Bereich der Aufklärung, Beratung und Fortbildung für Betroffene sowie ehrenamtlicher Helfer und Personen, die vom Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V. zur Patientenbetreuung eingesetzt sind.
Soweit von der Thematik geboten, sind zu den Seminaren auch krebskranke und körperbehinderte junge Erwachsene bis 30 Jahren zuzulassen.

8.



VKKK®

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

Unterhaltung von Wohnanlagen zur Unterbringung von Betroffenen während deren stationärer oder ambulanter Behandlung.

Die Unterbringung wird durch die jeweiligen Hausordnungen geregelt.

9.

Errichtung, Betrieb und Förderung von Behandlungszentren, Tagesstätten, Sonderschulen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten, Stiftungen und Vereinen bzw. die Anregung hierzu.

10.

Betreuung von Familien, in denen ein krebskrankes und körperbehindertes Kind verstorben ist.

11.

Finanzielle Unterstützung von Betroffenen in Härtefällen.

12.

Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme und Anliegen Betroffener.

13.

Durchführung von Hippotherapie für Betroffene. Diese Zusatztherapie soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die betroffenen Kinder lernen, mit ihrer Behinderung leichter umzugehen, bzw. eine gezielte Entlastung des Stützapparates sowie der Muskeln zu erreichen.

Diese Einrichtung steht auch als „Nachsorgemaßnahme“ krebskranken Kindern und Jugendlichen sowie deren Geschwistern zur Verfügung.

§ 2 b Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereins ist dabei im Hinblick auf mildtätige Zwecke so ausgerichtet, die betroffenen Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren finanzielle Bedürftigkeit gegeben ist.

In Zweifelsfällen wird eine medizinische oder psychologische Auskunft über die betroffene Person eingeholt und/oder die finanzielle Situation der Betroffenen unter Anwendung des § 53 Nr.2 AO geprüft.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines außerhalb des Satzungszweckes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

1.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit oder ist es zur fach-/sachgerechten Erfüllung der unter § 2 genannten Zwecke/Ziele erforderlich, so kann insbesondere ein hauptamtli-

§ 2 a Parteipolitische und konfessionelle Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



VKKK[®]

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

cher Geschäftsführer und/oder notwendiges Hilfspersonal insbesondere für Büro-/Verwaltungsarbeiten bestellt, sowie Fachkräfte v.a. medizinische wie Therapeuten, Masseur beizugezogen werden. Auch Kräfte für Forschungsarbeiten oder Dokumentation entsprechend § 2 Ziff. 3 können hinzugezogen werden.

Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeschrieben werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der „Deutschen Leukämie-Forschungshilfe Aktion für krebskranke Kinder e.V.“ als Dachverband.

§ 5 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen sein, die die Satzung anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.

2.
Die Aufnahme erfolgt mittels Antrag. Es ist dem Vorstand möglich, den Aufnahmeantrag abzulehnen, wobei der Vorstand nicht verpflichtet ist, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Zur Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s notwendig.

3.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Die Mitgliedschaft endet auch mit Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrags.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist wegen vereinschädigenden Verhaltens möglich.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mittelbeschaffung

1.
Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Minderbemittelte Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

2.
Der Verein beschafft seine Mittel weiter durch Spenden oder sonstige Zuwendungen privater oder öffentlicher



VKKK®

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

Förderer, die an der Verwirklichung seiner Ziele interessiert sind.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern.
Es sind dies:

1. der/die erste Vorsitzende
2. der/die zweite Vorsitzende
3. der/die dritte Vorsitzende
4. der/die Schatzmeister/in
5. der/die Schriftführer/in

Nachfolgend wird aus Vereinfachungsgründen eine einheitliche – geschlechtsneutral zu verstehende - Schreibweise verfolgt.

2. Die drei Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Wahl im Wege der Akklamation.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand beschließt die Vergabe der Mittel. Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro kann der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite und bei dessen Verhinderung der dritte Vorsitzende ohne Vorstandsbeschluss, in eigener Zuständigkeit, tätigen.

Bei Ausgaben ab 500 Euro sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder zusammen zeichnungsberechtigt. Der Vorstand wird in der darauffolgenden Sitzung informiert.

Ist ein Vorstandsmitglied von der vorzunehmenden Ausgabe selbst unmittelbar oder mittelbar betroffen, insbesondere weil es in Personalunion auch eine weitere Funktion im Angestellten- oder einem sonstigen vertraglichen, entgeltlichen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis zum Verein wahrnimmt und die Ausgabe sich hierauf bezieht, ist dieses Vorstandsmitglied insoweit nicht stimm- und zeichnungsberechtigt. Gleiches gilt, soweit es sich um eine Ausgabe handelt, die ein Angestellten- oder sonstigen vertragliches, entgeltliches Dienst- oder



VKKK®

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

Geschäftsbesorgungsverhältnis zum Verein betrifft, welches von einem Familienangehörigen eines Vorstandmitgliedes wahrgenommen wird.

5.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur nach Zahlungsanweisung des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden Überweisungen, Auszahlungen gegen Rechnungsbelege sowie sonstige Bankgeschäfte tätigen darf.

6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden kann schriftlich – auch per Telefax – förmlich oder per E-Mail erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Beratung. Bei erneuter Gleichheit gibt die Stimme des ersten, bei dessen Verhinderung, des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.

7.

In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Leiters
- evtl. Entschuldigungen
- die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

(Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen)

- schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren

8.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder, für rechtsgeschäftliche Handlungen für den Verein, beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder kraft Gesetz zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschaffung und Verwaltung der Finanzmittel, deren Verwendung im Sinn der in § 2 beschriebenen Ziele und Aufgaben, ggf. unter Hinzuziehung fachkundiger Mitglieder
- Erstellung eines nach Ausgabengruppen geordneten Haushaltsplanes und dessen Vorlage in der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Jahresabschlussberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Spezielle Aufgaben können über Vollmacht an geeignete Vereinsmitglieder delegiert werden.

§ 10 Beirat



VKKK®

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

Der Beirat besteht aus bis zu 12 Personen, die vom Vorstand, für die Dauer der jeweiligen Amtszeit der Vorstandschaft, berufen werden. Anregungen der Mitglieder werden geprüft. Nach Möglichkeit sollten im Beirat Mitglieder aller zu fördernder Institutionen vertreten sein. Der Vorsitzende bestimmt den Beiratsvorsitzenden.

Der Beirat begleitet die Arbeit der Vorstandschaft und berät ihn insbesondere in Fragen der Vereinsführung, der Mittelverwendung und bei fachlichen Fragen z.B. auf medizinischem Gebiet, soweit dies von der Vorstandschaft gewünscht wird.

Der Beirat unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden geleitet.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirates sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung in schriftlicher Form, per Fax oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzubringen. Entscheidend ist das Zugangsdatum. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mehr als 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

§ 11 Ziff. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

3.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
- b) die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes der Vorstandschaft



VKKK®

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern oder die Beauftragung einer Wirtschaftskanzlei
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Vereins
- f) die Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- g) die Verabschiedung eines Haushaltsplanes

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählen die übrigen erschienenen Vereinsmitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl der Vorstandschaft, die unter § 8 Ziff 2 geregelt ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimm-

rechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen (auch des Vereinszweckes) können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§12 Kassenprüfung

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es für die Amtszeit des Vorstands den Geschäfts-/Jahresabschluss zu überprüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.



VKKK®

Verein zur Förderung krebskranker und körperbehinderter Kinder Ostbayern e.V.

Für den Fall, dass sich während der Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer zur Verfügung stellen, obliegt die Kassenprüfung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr beauftragt.

Das Ergebnis ist schriftlich in Berichtsform dem Vorstand zuzuleiten. Der Bericht kann auf Wunsch von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist durch einen Vertreter der Kanzlei der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Beginn des neuen Geschäftsjahres zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß einberufen wurde und bei der mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind, mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu je gleichen Teilen an die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. zur Verwendung beim Pater-Rupert-Mayer-Zentrum in Regensburg, insbesondere zur Durchführung der Hippotherapie, und an den Orden der Barmherzigen Brüder mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu dem vom Verein verfolgten Zweck zu verwenden.

3.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

§ 14 Ermächtigung

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates unterliegen den Datenschutzbestimmungen.

Die Satzungsänderungen wurden am 22. März 2002 anlässlich der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.